

Hauptsatzung der Gemeinde Ankum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ankum“.
- (2) Die Gemeinde Ankum ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ankum zeigt auf weißem Grund ein rotes Andreaskreuz und in den vier freien Feldern jeweils einen goldenen Ring.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot, weiß und gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ankum enthält in der Mitte das Wappen, oben die Bezeichnung „Gemeinde Ankum“ und unten die Bezeichnung „Ldkreis Osnabrück“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Namens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 4

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Gemeinde die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz
- (3) Der allgemeine Verwaltungsvertreter nach § 105 Abs. 5 NKomVG wird auf Vorschlag des Bürgermeisters mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu drei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Anknüpfung zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Ankum öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung durch den Bürgermeister. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ankum (Rathaus, Hauptstraße 27 und Wohn- und Geschäftshaus, Druchhorner Straße 1).

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

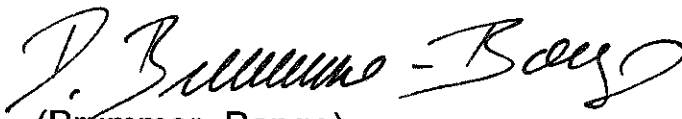
Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt sofort Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ankum vom 17.10.2002 außer Kraft.

Ankum, den 02.02.2012

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister


(Brummer- Bange)